

Leseprobe

Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ

Lern- und Leistungsdokumentation

SWISSMEM

Für Verbesserungsvorschläge, Korrekturen oder Anmerkungen:
https://www.swissmem-berufsbildung.ch/feedback-tool

Leseprobe

Impressum

Herausgeberin: Edition Swissmem

Bezeichnung: Lern- und Leistungsdokumentation

Version: 2. Auflage 2017
Copyright © bei Edition Swissmem, Zürich und Winterthur
Printed in Switzerland

Gestaltung: Swissmem Berufsbildung, CH-8400 Winterthur

Bestellcode: AALL 1

Bezugsquelle: Swissmem Berufsbildung
Brühlbergstrasse 4
CH-8400 Winterthur
+41 52 260 55 55
+41 52 260 55 59
vertrieb.berufsbildung@swissmem.ch
www.swissmem-berufsbildung.ch

Urheberrecht Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwendung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

Name _____

Vorname _____

Firma _____

eMail _____

Mobile _____

Lehrbeginn _____

Nach diesem Register:

- Erläuterung zu den Dokumenten in der Lern- und Leistungsdokumentation
- Arbeitssicherheit und Jugendschutz

Bildungsprogramm

Kompetenzen-Ressourcen-Katalog

Lernjournale

Bildungsberichte Lehrbetrieb

Kompetenznachweise ÜK

Semesterzeugnisse Berufsfachschule

Bewerbungsunterlagen

Bildungsplan

Lehrvertrag

Bildungsverordnung

Leseprobe

2. Auflage 2017

Lern- und Leistungsdokumentation

Die Lern- und Leistungsdokumentation besteht aus folgenden Teilen:

Dokument	Zweck und Inhalt	Erstellt durch
Bildungsprogramm	Ablauf der Ausbildung an drei Lernorten	Berufsbildner/in
Kompetenzen-Ressourcen-Katalog	Liste der Handlungskompetenzen und Ressourcen; Lernzielkontrolle	OdA Lernende/r
Lernjournal	Hilfsmittel für die Reflexion des eigenen Lernens und Arbeitens	Lernende/r
Bildungsberichte Lehrbetrieb	Am Ende jedes Semesters: Beurteilung des Lernfortschritts und des Verhaltens im Lehrbetrieb; Zielvereinbarung für das nächste Semester	Berufsbildner/in
ÜK-Kompetenznachweise	Leistungsnachweise der überbetrieblichen Kurse	ÜK-Leiter/in
Semesterzeugnisse Berufsfachschule	Semesterzeugnisse der Berufsfachschule	Berufsfachschule
Bewerbungsunterlagen	Bewerbungsunterlagen für zukünftige Anstellungen	Lernende/r, Lehrperson der Allgemeinbildung
Bildungsverordnung und Bildungsplan	Detaillierte Beschreibung der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens	OdA
Lehrvertrag	Regelung des Vertragsverhältnisses für die berufliche Grundbildung	Berufsbildner/in

Erläuterung zu den Dokumenten in der Lern- und Leistungsdokumentation

Bildungsprogramm
Die Bildung in beruflicher Praxis basiert auf dem durch den Berufsbildner oder die Berufsbildnerin zu erstellenden Bildungsprogramm. Mit dem Bildungsprogramm verdeutlichen die Lehrbetriebe, worauf sie auf Grund ihrer Eigenheiten die Schwerpunkte legen.
Das Bildungsprogramm legt die aufzubauenden Handlungskompetenzen fest und bestimmt Zeitpunkt und Dauer der zu durchlaufenden Einsatzorte/Abteilungen.

Kompetenzen-Ressourcen-Katalog
Die Lernenden führen regelmässig ihren Ausbildungsstand im Kompetenzen-Ressourcen-Katalog nach und belegen, über welche Handlungskompetenzen und Ressourcen sie verfügen. Mindestens halbjährlich besprechen sie den Lernstatus mit der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner.

Lernjournal
Das Lernjournal besteht aus chronologisch erfassten Lernerlebnissen und Reflexionen aus der Ausbildung an den drei Lernorten. Die Lernenden dokumentieren im Lernjournal regelmässig den Ablauf und den Inhalt der Ausbildung.

Bildungsbericht Lehrbetrieb
Der Bildungsbericht dient der Beurteilung der erworbenen Handlungskompetenzen und Ressourcen, der Zielerreichung und gleichzeitig als Basis für die nächste Zielvereinbarung. Berufliches Können, persönliche Fähigkeiten und Fortschritte der Lernenden werden im Bildungsbericht dargestellt. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person am Ende jedes Semesters in einem Bildungsbericht fest.

Leseprobe

Lern- und Leistungsdokumentation

ÜK-Kompetenznachweis
Von den überbetrieblichen Kursen erhalten die Lernenden und die Lehrbetriebe Rückmeldungen über die in den Kursen erworbenen Kompetenzen, Ressourcen und erbrachten Leistungen.

Semesterzeugniss Berufsfachschule
Als Verantwortlicher für die Ausbildung obliegt dem Lehrbetrieb die Planung, Kontrolle und Auswertung der beruflichen Grundbildung. Von der Berufsfachschule erhält der Lehrbetrieb jedes Semester ein Zeugnis über die Leistungen der lernenden Person. Entsprechen die Leistungen nicht den Erwartungen, ist ein Gespräch mit der zuständigen Lehrperson angezeigt, um allfällige Massnahmen anzuordnen.

Bewerbungsunterlagen
In diesem Teil der Lern- und Leistungsdokumentation werden alle relevanten Bewerbungsunterlagen für zukünftige Anstellungen zusammengefasst. Dieses Dossier enthält folgende Dokumente:
– Angaben zur Person
– Lebenslauf (Ausbildung, Berufserfahrung; wird im 7. Semester in der Allgemeinbildung erstellt)
– Lehrzeugnis inklusive Auflistung der Handlungskompetenzen
– Notenausweis des Qualifikationsverfahrens
– Sprachzertifikate
– Weitere Zertifikate

Bildungsverordnung und Bildungsplan
Diese Dokumente enthalten die gesetzlichen Vorgaben sowie die detaillierte Beschreibung der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens.

Lehrvertrag
Original des unterzeichneten und von der kantonalen Behörde genehmigten Lehrvertrags.

Leseprobe

2. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Ressourceneffizienz



Leseprobe

Inhalt

2.1	Übersicht der Aktivitäten	15
2.2	Kompetenzen-Ressourcen-Katalog (Ressourcen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes/der Ressourceneffizienz)	17
2.3	Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	19
2.4	Gefahrenkatalog der MEM-Grundbildungen	31
2.5	Ausbildungsnachweis zum Anhang 2	43

SWISSMEM

Notizen

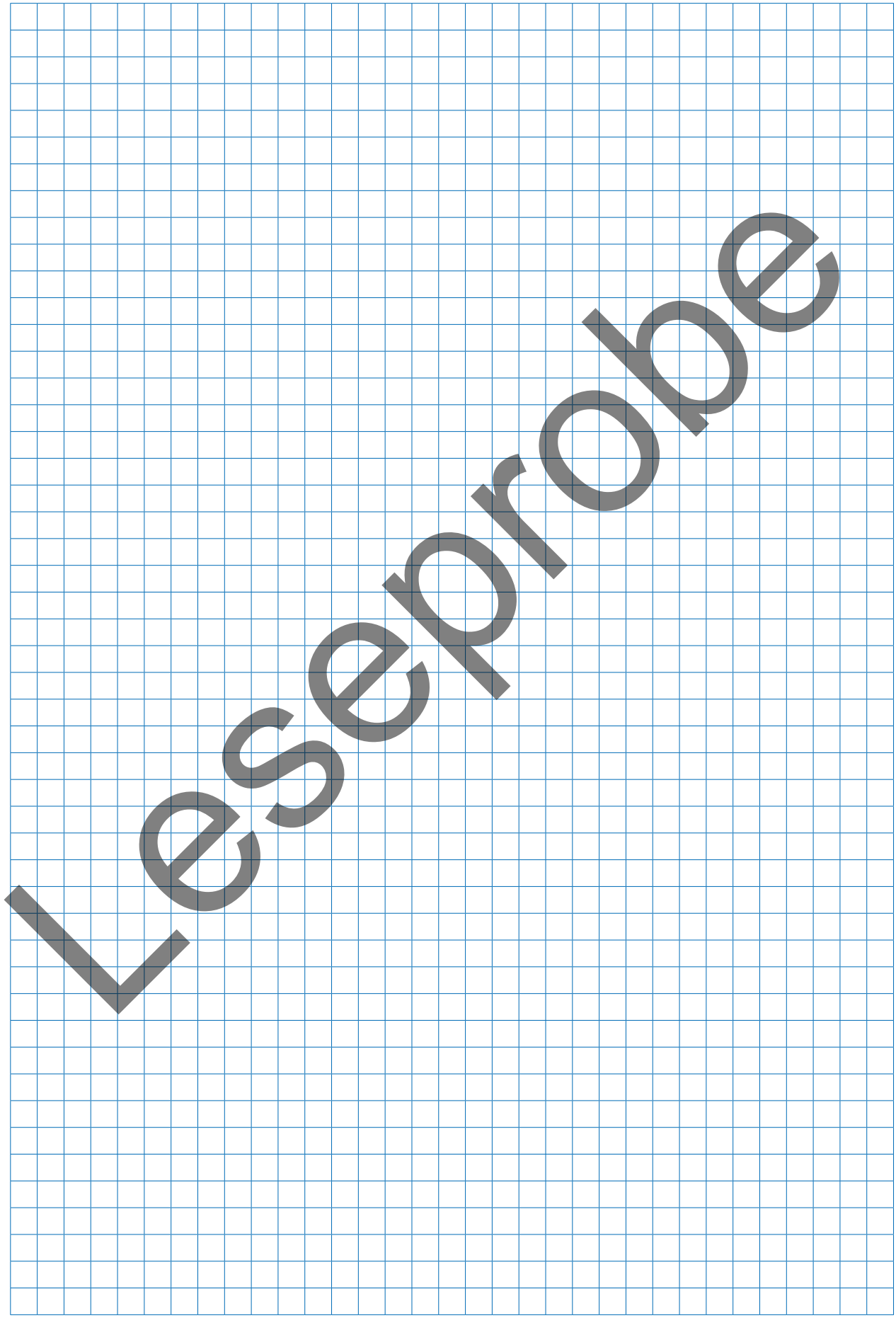

Leseprobe

2.1 Übersicht der Aktivitäten

Die Ressourcen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes/der Ressourceneffizienz ermöglichen den Lernenden, sich und ihr Umfeld vor personellen und materiellen Schäden zu schützen und die Umwelt zu schonen. Die Ausbildung folgt allgemein anerkannten Richtlinien der/dem:

– Arbeitssicherheit
– Gesundheitsschutz
– Umweltschutz
– Ressourceneffizienz

Umweltschutz umfasst alle Massnahmen, die dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu erhalten. Dazu zählen die Vermeidung von Verschmutzungen, die Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie der effiziente Umgang mit den natürlichen Ressourcen (Energie, Stoffe, Wasser, Boden usw.). Durch eine erhöhte Ressourceneffizienz wird Material eingespart und effizienter eingesetzt. Damit sollen die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
Der Bundesrat hat Mitte 2015 das Mindestalter für gefährliche Arbeiten während der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre gesenkt. Die am 1. August 2014 in Kraft getretene Verordnung erleichtert so den mühelosen Eintritt vom Schul- ins Berufsleben. Um Gesund-heitsschutz und Arbeitssicherheit der Lernenden zu gewährleisten, verlangt der Bundesrat begleitende Massnahmen in den Bildungsplänen der beruflichen Grundbildung. Die für die MEM-Grundbildungen erarbeiteten Massnahmen wurden duch die SUVA, SECO und dem SBFI genehmigt.

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, die Massnahmen mit ihren lernenden Personen umzusetzen.

Gefahrenkatalog der MEM-Grundbildungen
Auflistung von Gefahren mit den dazu gehörenden Schutzmassnahmen und Vorschriften sowie Verhaltensregeln zu den im **«Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes»** aufgeführten gefährlichen Arbeiten.

Ausbildungsnachweis zum Anhang 2
Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritte Lernorte sowie die Betriebe sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis zu den begleitenden Massnahmen zu führen.

Leseprobe

Notizen

Leseprobe

2.2 Kompetenzen-Ressourcen-Katalog

	Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz** Version 1.0 vom 01. Januar 2013	**Vorname:** ..... **Name:** .....
	Ressourcen Ende 2. Lehrjahr erreicht: Datum ..... Visum Lernende/r ..... Datum ..... Visum Berufsbildner/in ..... **Ressourcen Ende 4. Lehrjahr erreicht:** Datum ..... Visum Lernende/r ..... Datum ..... Visum Vorgesetzte/r	**Legende** BA: Basisausbildung EA: Ergänzungsausbildung SA: Schwerpunktausbildung ÜK: Überbetriebliche Kurse E: Einführen T: Einführung bis Teilprüfung A: Anwenden

ID	Ressourcen	Lernstatus Betrieb BA/EA	Betrieb SA	ÜK	Schule	Bemerkungen
	Ressourcen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und Umweltschutzes					
XXA1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
	Häufigste Unfallursachen wie Hände einklemmen und schneiden, Augenverletzungen, Stürze, thematisieren und Schutzmassnahmen behandeln. Freitzeitsicherheit in der Allgemeinbildung behandeln (Freitzeitunfälle sind in der MEM-Industrie häufiger als Arbeitsunfälle)					
XXA1.1	**Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**					
XXA1.1.1	**Mensch und Risiko**	A	A	A	E	
	Ursachen und Folgen von risikoreichem Verhalten beschreiben					
	Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten beschreiben					
	Rechte von Arbeitnehmenden in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erläutern					
	Pflichten von Arbeitnehmenden in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erläutern					
	Leistungen der Unfallversicherer nennen					
XXA1.1.2	**Notfallorganisation im Betrieb**	T	A			
	Die ersten Schritte bei einem Notfall nennen					
	Geeignete Löschmittel beschreiben					
XXA1.1.3	**Sicherheitsvorrichtungen und Schutzausrüstung**	T	A	A		
	Gefahren am Arbeitsplatz beschreiben					
	Bedeutung der Sicherheitskennzeichen beschreiben					
	Persönliche Schutzausrüstung fachgerecht anwenden					
XXA1.1.4	**Instandhalten und Störungen beheben**	A	A	T		
	Sicherheitsvorschriften bei Wartungs- und Reparaturarbeiten nennen					
	Sicherheitsvorschriften beim Beheben von Störungen nennen					
	Wartungsplan anwenden					
XXA1.1.5	**Transport und Verkehrswege**	T	A	A		
	Gefahren beim Bewegen von Lasten beschreiben					
	Hilfsmittel beim Bewegen von Lasten fachgerecht anwenden					
	Persönliche Schutzmassnahmen beim Bewegen von Lasten fachgerecht anwenden					
	Stolperstellen und Hindernisse beschreiben und beheben					
	Leitern und Steighilfen fachgerecht einsetzen					
XXA1.1.6	**Arbeitsgestaltung und Wohlbefinden**	A	A	A	E	
	Krankheitserzeugende Faktoren (physisch und psychisch) bei der Arbeit nennen					
	Gefährdung durch Suchtmittel am Arbeitsplatz beschreiben					
	Arbeitsplatz und Arbeitsabläufe körpergerecht einrichten					
	Arbeit zweckmässig organisieren					
XXA1.1.7	**Sicherheit in der Freizeit**				E	
	Sicherheitsbewusstes Verhalten in der Freizeit beschreiben					

Lesepro be

ID	Ressourcen	Lernstatus								Bemerkungen
		Betrieb				ÜK		Schule		
		BA/EA		SA						
XXA1.1.8	**Gefahrstoffe**	A		A		A		T		
	Gefahrensymbole von Gefahrenstoffen verstehen									
	Sicherheitsdatenblätter und Etiketten von chemischen Gefahrenstoffen verstehen									
	Gefahren im Umgang mit chemischen Gefahrenstoffen kennen									
	Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit chemischen Gefahrenstoffen kennen und umsetzen									
	Gefahrenstoffe fachgerecht anwenden									
XXA1.1.9	**Schutzmassnahmen**	E		A		A				
	Brand- und Explosionsschutzmassnahmen einhalten									
	Lärmschutzmassnahmen einhalten									
XXA2	Umweltschutz									
XXA2.1	**Umweltschutz**									
XXA2.1.1	**Umgang mit Ressourcen**	A		A		A		E		
	Gesamtzusammenhänge des Umweltschutzes beschreiben									
	Schonungsvoller Einsatz von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen beschreiben									
	Nutzbare Ressourcen effizient und kostenbewusst einsetzen									
XXA2.1.2	**Belastung durch Emissionen und Abfälle**	T		A		A		A		
	Reststoffe fachgerecht entsorgen									
	Umweltbelastung unter Einhaltung der Vorschriften minimieren									

Leseprobe

2.3 Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Der Bundesrat hat Mitte 2015 das Mindestalter für gefährliche Arbeiten während der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre gesenkt. Die am 1. August 2014 in Kraft getretene Verordnung erleichtert so den mühelosen Eintritt vom Schul- ins Berufsleben. Um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit der Lernenden zu gewährleisten, verlangt der Bundesrat begleitende Massnahmen in den Bildungsplänen der beruflichen Grundbildung. Die für die MEM-Grundbildungen erarbeiteten Massnahmen wurden duch die SUVA, SECO und dem SBFI genehmigt.

Welche begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit (Anhang 2) und Gefahren müssen im Betrieb mit Schutzmassnahemen, Vorschriften und Verhaltensregeln umgesetzt werden?

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit mit ihren Lernenden umzusetzen.

Die Broschüre beinhaltet die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit (Anhang 2) mit Gefahren, Schutzmassnahmen, Vorschriften und Verhaltensregeln. Diese muss als Hilfsmittel zur Gewährleistung der Einhaltung der begleitenden Massnahmen während der ganzen Lehrzeit bei allen Ausbildungen (aufgeführt im Bildungsplan) eingesetzt und mit zusätzlichen Gefahren ergänzt werden. Andernfalls können betriebsinterne Regelungen diese ersetzen.

Alle Lernorte sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis zu den begleitenden Massnahmen zu führen.

Der Ausbildungsnachweis wird seperat im Register 2, Kapitel 2.5 der Lern- und Leistungsdokumentation geführt. Für die Lernorte empfiehlt sich jeweils ein unterzeichnetes Exemplar parallel zum Lernenden anzulegen.

Leseprobe

Notizen

Leseprobe

Anhang 2:
Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Version 1.0 vom 10.06.2016

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 6 Absatz 4 der Bildungsverordnung für **Anlagen- und Apparatebauerin EFZ und Anlagen- und Apparatebauer EFZ** und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

Ausnahmen: Die untenstehenden Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der begleitenden Massnahmen ausgeführt werden

3a)	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltung und -bewegungen
4c)	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex von 85 dB (A)
4h)	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren)
4i)	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen (Lichtbogen)
5a)	Arbeiten mit erheblicher Brandgefahr (Lösungsmittel, Lackierarbeiten)
6a)	Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (Kühl- und Schmiermittel)
8a)	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können: 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen 2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Abs. 2 VUV
8b)	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln
8c)	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko
8d)	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit)
10a)	Arbeiten mit Absturzgefahr (Umgang bei der Montage/Installation, Inbetriebnahme/Unterhalt), Arbeiten auf Leitern, Gerüsten, Hebebühnen

Abkürzungen

[1]Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Legende: **HK** Handlungskompetenz; **b:** Handlungskompetenzen der Basisausbildung; **e:** Handlungskompetenzen der Ergänzungsausbildung; **s:** Handlungskompetenzen der Schwerpunktausbildung; **ÜK**: überbetriebliche Kurse; **BFS**: Berufsfachschule; **BS**: Broschüre; **CL**: Checkliste; **FP**: Faltprospekt; **IS**: Informationsschrift; **LM**: Lehrmittel; **MB:** Merkblatt; **PSA**: Persönliche Schutzausrüstung; **SiBe:** Sicherheitsbeauftragter; **KOPAS**: Kontaktperson für Arbeitssicherheit

Leseprobe

Handlungskompetenzen (HK)

Basisausbildung

- b.1 Werkstücke trennen und umformen
- b.2 Teile messen und prüfen
- b.3 Bauteile fügen
- b.4 Baugruppen montieren und in Betrieb nehmen

Ergänzungsausbildung

- e.1 Firmenspezifische Technologien und Produktkenntnisse anwenden.
- e.2 Werkstücke mit numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen fertigen
- e.3 Bauteile schmieden
- e.4 Fertigungsunterlagen erstellen
- e.5 Systeme aufbauen und für die Inbetriebnahme vorbereiten
- e.6 Rohrleitungssysteme herstellen
- e.7 Metall- und Komposittechnik im Luftfahrzeugbau anwenden
- e.8 Spezifische Schweissverfahren anwenden
- e.9 Komponenten herstellen
- e.10 Ausbildungssequenzen unter Anleitung erstellen und Anwender instruieren

Schwerpunktausbildung

- s.1 Projekte planen, abwickeln und auswerten und Fertigungsunterlagen erstellen
- s.2 Prototypen von Einzelteilen und Baugruppen herstellen
- s.3 Hilfs- und Fertigungsmittel herstellen
- s.4 Bleche, Profile und Rohre mit konventionellen Maschinen bearbeiten
- s.5 Bleche, Profile und Rohre mit CNC-Maschinen bearbeiten
- s.6 Rohrleitungssysteme herstellen
- s.7 Schweisskonstruktionen herstellen
- s.8 Baugruppen montieren
- s.9 Anlagen komplettieren und in Betrieb nehmen
- s.10 Unterhaltsarbeiten durchführen
- s.11 Luftfahrzeug-Baugruppen neu erstellen oder unterhalten
- s.12 Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen durchführen
- s.13 Unterhaltsarbeiten und Reparaturen an Schienenfahrzeugen durchführen
- s.14 Schmiedeteile herstellen
- s.15 Produkte prüfen und Mess- und Prüfmittel unterhalten
- s.16 Komponenten und Apparate herstellen
- s.17 Produktionsanlagen planen, aufstellen und in Betrieb nehmen
- s.18 Ausbildungssequenzen planen, durchführen und auswerten

Leseprobe

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft[1] im Betrieb: Schulung/Ausbildung der Lernenden – Ausbildung im Betrieb	Schulung/Ausbildung der Lernenden – Unterstützung im ÜK	Schulung/Ausbildung der Lernenden – Unterstützung in der BFS	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden – Ständig	Überwachung der Lernenden – Häufig	Überwachung der Lernenden – Gelegentlich
Arbeiten in Produktionsstätten Handlungskompetenzen: b.1; b.2; b.3; b.4 e.1; e.2; e.3; e.5; e.6; e.7; e.8; e.9 s.2; s.3; s.4; s.5; s.6; s.7; s.8; s.9; s.10; s.11 s.12; s.13; s.14; s.15; s.16; s.17	1. Augenverletzungen durch Schleifstaub, Schleiffunken und spritzende Gefahrenstoffe	6a	• Arbeiten in Produktionsstätten • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter • www.suva.ch - Checkliste 67113.D Mechanische Gefährdungen an Maschinen - Checkliste 67056.D Schmiermittel und Kühlschmierstoffe - Instruktionshilfe 88824.D Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie - Checkliste 67184.D Augenschutz in der Metallbranche - Checkliste 67183.D Handschutz in der Metallbranche - Informationsschrift 6245.D Lastentransport von Hand - Checkliste 67009.D Lärm am Arbeitsplatz - Checkliste 67046.D Checkliste Deichselstapler und Palettenwagen - Merkblatt 44018.D Hebe richtig, trage richtig - Checkliste 67028.D Tragbare Leitern - Checkliste 67150.D Rollgerüste - Checkliste 67064.D Hubarbeitsbühne - SUVA Unterrichtspacket nimms leicht	1. Lehrjahr	ÜK der Basisausbildung		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument Arbeiten in Produktionsstätten und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr
	2. Muskuloskelettale Beschwerden durch Fehlhaltungen, Zwangshaltungen und/oder repetitive Arbeit (Chronische Schmerzen)	3a								
	3. Einziehen/Einhängen von Kleidern, Körperteilen und Haaren bei ungeschützten bewegten Maschinenteilen	8a								
	4. Schnittverletzungen durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Gräten und scharfe Kanten an Rohmaterialien, Werkstücken und Werkzeugen, vorstehende Kanten und Ecken)	8d								
	5. Getroffen werden durch unkontrollierte, bewegte und herumfliegende/herabfallende Teile, Späne, Werkstücke und Werkzeuge	8c								
	6. Allergische Kontaktekzeme, Hautreizungen bei Verwendung von Ölen, Lösungsmittel, Chemikalien, Kühl- und Schmiermittel	6a								
	7. Übermässiger Lärm	4c								
	9. Einatmen von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Dämpfe, Staub, Russ, Schweissrauch und Gasen	4i								
	12. Augen- und Hautverletzungen durch unsichtbaren Direkt- oder Streulaserstrahl	4i								
	20. Verletzungen an Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur wegen Überlastung	3a								
	21. Verletzungen beim Heben und Transportieren mit Palettenwagen und Deichselstapler	3a								
	24. Verletzungen durch Absturzgefahr	10a								

Leseprobe